

Merkblatt Schülerfahrkosten

Grundsätze

Die Stadt Oerlinghausen beteiligt sich als Schulträger an den notwendigen Schülerfahrkosten zu den städtischen Schulen im Einzelfall von 100 Euro monatlich. Die Bewilligung erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler von Förderschulen und Integrationsklassen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Schülerinnen und Schüler, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen, haben grundsätzlich keinen Fahrkostenanspruch.

Es werden von der Meldeanschrift (Hauptwohnsitz) bis zur nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform die wirtschaftlichsten Beförderungskosten übernommen, wenn der kürzeste Fußweg in der einfachen Entfernung zwischen der Haustür des Wohngebäudes und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes für Schülerinnen und Schüler

der Primarstufe mehr als 2 km,
der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km,
der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.

Unabhängig von der Schulweglänge können Fahrkosten übernommen werden:

Aus gesundheitlichen Gründen (die Dauer der Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest zu belegen) und bei besonders gefährlichem Schulweg.

Nächstgelegene Schule ist die Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann.

Schülerinnen und Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, haben einen Fahrkostenerstattungsanspruch in Höhe der Kosten, die bei Besuch der nächstgelegenen Schule anerkannt werden können.

Unterschiedliche Kursangebote in der Oberstufe sowie Schulen in Ganztags und Halbtagsform begründen keinen eigenen Schultyp und damit keinen besonderen Fahrkostenanspruch.

Ausnahmen:

a) Schulorganisatorische Gründe

b) bei Umzug

- nach den Osterferien (hier werden Fahrkosten bis zum Ende des lfd. Schuljahres übernommen)
- in Klasse 4 der Grundschule
- in den Klassen 5 oder 6 (Fahrkostenübernahme bis zum Ende der Erprobungsstufe, nicht für Sekundarschulen.
- in Abschlussklassen aller Schulformen

- in der Klasse 10 der gymnasialen Oberstufe
- in Klasse 9, wenn sich die Schülerin/der Schüler schon im 10.Schulbesuchsjahr befindet.

Eigenanteil

Es wird ein Eigenanteil in Höhe von 10 Euro monatlich für das älteste Kind und 5 Euro für das zweite Kind erhoben.

Der Eigenanteil entfällt für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, sowie für SGBXII-Berechtigte.

Bei Umzug, Schulwechsel, Abgang von der Schule oder Änderung der Anspruchsvoraussetzungen sind die Schülermonatskarten unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen an das Schulsekretariat zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe ist Schadenersatz zu leisten.

Eine Wegstreckenentschädigung für Privatfahrzeuge kann nur übernommen werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Vorlage eines ärztlichen Attestes, dass öffentliche Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen nicht benutzt werden können,
- b) ein Fußweg von über 2 km von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels am Wohnort,
- c) der Weg von der Wohnung bis zur Schule bzw. dem Unterrichtsort auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsanbindungen für die Hin- und Rückfahrt mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt (Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht können nicht angerechnet werden) oder
- d) die Schülerin/der Schüler überwiegend von 6 Uhr die Wohnung verläßt.

Mit dem Privatfahrzeug darf grundsätzlich nur bis zur nächstgelegenen Haltestelle gefahren werden, von der aus eine zumutbare Verkehrsanbindung zur Schule besteht.

Die Entschädigung beträgt für Pkws 0,13 Euro, für sonstige Kraftfahrzeuge 0,05 Euro, für Fahrräder 0,03 Euro und für die Mitnahme von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern 0,03 Euro je km.

Weitere Auskünfte erteilen die Schulsekretariate und die Stadt Oerlinghausen, Fachbereich 3.2, -Bildung, Jugend, Sport-, Tel. 05202/493-74 (Frau Dannenberg) und 05202/493-75 (Frau Tilleke).